

Kirchenverordnung zur Erprobung des Modells „Eine Propstei – ein Pfarramt“ der Evangelisch-lutherischen Propstei Salzgitter

Vom 13. November 2024

(ABl. 2025 Nr. 13 S. 18)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz) vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 13) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) ¹Die Evangelisch-lutherische Propstei Salzgitter möchte die Selbständigkeit ihrer Kirchengemeinden erhalten und die Pfarrpersonen in einem gemeinsamen Pfarramt verbinden. ²Die Festlegung von Seelsorgebezirken und die Pfarrwahl sollen durch die Propsteisynode vorgenommen werden. ³Die Propstei möchte durch diese Form der Zusammenarbeit die Dienstgemeinschaft der Pfarrpersonen stärken, flexibler auf Veränderungen reagieren können und die Bereitschaft zur Zusammenlegung von Kirchengemeinden fördern.
- (2) ¹Der Konzeption des Erprobungsmodells haben alle Kirchenvorstände, der Propsteivorstand und die Propsteisynode der Evangelisch-lutherischen Propstei Salzgitter zugestimmt. ²Die Kirchenregierung hat dem Erprobungsmodell, das von geltenden Rechtsvorschriften abweicht, nach Anhörung des Gemeindeausschusses zugestimmt.

§ 2

Gemeinsames Pfarramt

- (1) ¹Die Kirchengemeinden der Propstei werden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt. ²Gleichzeitig werden die bestehenden Pfarrverbände aufgehoben.
- (2) ¹Die bisherigen Gemeindepfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
- Burgdorf-Assel,
 - Friedenskirche in Salzgitter-Lebenstedt,
 - St. Barbara Hallendorf-Watenstedt in Salzgitter,
 - St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter,
 - Trinitatis in Salzgitter-Bad

und der Pfarrverbände

- Broistedt mit Engelnstedt,
- Emmaus in Salzgitter,
- Lebenstedt in Salzgitter,
- Lesse mit Berel und Reppner,
- Salder mit Bruchmachtersen,
- Salzgitters Norden,
- Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt,
- Woltwiesche mit Barbecke

in der Propstei Salzgitter werden aufgehoben und als Pfarrstellen der Propstei neu errichtet.

²Die bei den bisherigen Pfarrstellen ausgewiesenen kw-Vermerke bleiben bestehen und werden auf die bei der Propstei zu errichtenden Pfarrstellen übertragen. ³In der Propstei Salzgitter werden 18 Pfarrstellen im Umfang von 100 % und eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. ⁴Zwei Pfarrstellen im Umfang von 100 % erhalten einen kw-Vermerk.

(3) ¹Die Propsteisynode bestimmt die örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes der Propstei für die Seelsorge und Amtshandlungen (Einteilung der Seelsorgebezirke) im Benehmen mit den Kirchengemeinden, für die die Pfarrpersonen örtlich zuständig sind oder sein werden. ²Aus der örtlichen Zuständigkeit für Seelsorge und Amtshandlungen ergibt sich die Mitgliedschaft kraft Amtes der Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden der Propstei. ³Für die Geschäftsführung gelten die allgemeinen Regelungen.

(4) ¹Über die weitere Aufgabenverteilung und die Vertretungsregelungen einigen sich die ordinierten Mitglieder des Pfarramtes. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Propst oder die Pröpstin.

(5) ¹Das Landeskirchenamt wird über die Entscheidungen nach Absatz 3 (Seelsorgebezirke, Zuordnung der Pfarrpersonen) und Absatz 4 (weitere Aufgabenverteilung, Vertretungsregelungen) informiert. ²Es kann die Propstei anweisen, Entscheidungen zu ändern.

(6) ¹Die jährlichen Mittel für die laufende Geschäftsführung und die Bewältigung gemeinsamer Aufgaben des gemeinsamen Pfarramtes legt die Propsteisynode vor Beginn der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinden der Propstei fest. ²Als Maßstab für die Aufbringung der Mittel gilt in der Regel das zahlenmäßige Verhältnis der Kirchenmitglieder der Kirchengemeinden.

§ 3

Besetzung der Gemeindepfarrstellen

- (1) ¹Gemeindepfarrstellen werden im Wechsel durch die Propstei und die Kirchenregierung besetzt. ²Das Besetzungsrecht für die erste zu besetzende Stelle liegt bei der Propstei.
- (2) ¹Für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen bildet der Propsteivorstand ein Wahlgremium, das aus Mitgliedern des Propsteivorstandes, Mitgliedern der Propsteisynode und Mitgliedern der Kirchenvorstände besteht, für deren Kirchengemeinden die zu wählenden Pfarrperson örtlich zuständig sein wird. ²Die Hälfte des Wahlgremiums soll aus Mitgliedern der betroffenen Kirchengemeinden (Synodale und/oder weitere Kirchenvorstandsmitglieder) bestehen. ³Das Landeskirchenamt wird über die Bildung des Wahlgremiums informiert und kann die Propstei anweisen, die Zusammensetzung zu ändern, sofern von diesen Vorgaben ohne hinreichenden Grund abgewichen wird. ⁴Das Wahlgremium führt das Wahlverfahren durch und schlägt der Propsteisynode im Benehmen mit den Kirchengemeinden, für die die zu wählende Pfarrperson örtlich zuständig sein wird, eine Pfarrperson zur Wahl vor. ⁵Die Wahlhandlung nimmt die Propsteisynode vor.

§ 4

Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht

- ¹Die Pfarrpersonen der Propstei erfüllen ihre Residenzpflicht dadurch, dass sie in der Propstei wohnen. ²Die Dienstwohnung soll im Seelsorgebezirk der Pfarrperson liegen. ³Für Befreiungen von der Residenzpflicht und der Dienstwohnungspflicht gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 5

Wahl der Propsteisynode

- ¹Wahlbezirke für die Bildung der Propsteisynode sind die Kirchengemeinden. ²In jeder Kirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied zu wählen. ³Der Propsteivorstand legt fest, in welchen Kirchengemeinden zwei oder mehr Mitglieder zu wählen sind. ⁴Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Gemeindeglieder. ⁵Es sind höchstens 45 Mitglieder zu wählen.

§ 6

Erprobungszeit, Unterstützung und Berichtspflichten

- ¹Die Erprobungszeit beginnt am 1. Januar 2025 und beträgt sechs Jahre. ²Das Landeskirchenamt begleitet die Erprobung beratend und unterstützend. ³Nach Ablauf des dritten und des fünften Jahres der Erprobungszeit berichtet die Propstei der Kirchenregierung über die Ergebnisse.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.